



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

06. April 2016  
Seite 1 von 2

An den  
Verband Deutscher  
Brieftaubenzüchter e. V.  
Katernberger Straße 115  
45327 Essen

Aktenzeichen III-6 72-50-00.12  
bei Antwort bitte angeben

Frau Draeger  
Telefon: 0211 4566-255  
Telefax: 0211 4566-947  
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Gefährdung der Kulturgüter "Brieftaube", "Rassetaube" sowie  
"Rassegeflügel" durch Greifvögel**

Ihr gemeinsames Schreiben vom 11.01.2016 an Frau Ministerpräsi-  
dentin Hannelore Kraft  
Zwischennachricht vom 02.03.2016 Az. w. o.

Sehr geehrter Herr Präsident Günzel,  
sehr geehrter Herr Präsident Groß,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender Köhnemann,

Ihr Schreiben an Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, mit dem Sie  
auf eine Gefährdung der Kulturgüter "Brieftaube", "Rassetaube" sowie  
"Rassegeflügel" durch anwachsende Greifvogelpopulationen eingehen  
und für die Verluste insbesondere Habichte, Wanderfalken und Sper-  
ber verantwortlich machen, wurde zuständigkeitshalber an mein Haus  
als Fachressort weiter gegeben. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu  
antworten.

Ich habe Ihre Ausführungen mit Interesse gelesen und kann Ihre Sor-  
gen nachvollziehen. Ihrer Bewertung und der daraus resultierenden  
Forderung nach staatlichem Handeln zur Verminderung der Greifvogel-  
und Wanderfalkenpopulationen kann ich mich aber nicht anschließen.

Für Nordrhein-Westfalen möchte ich dies nachstehend erläutern.

Seit Ende Mai 2015 unterliegen mit Inkrafttreten des Ökologischen  
Jagdgesetzes sämtliche Greife und Falken nicht mehr dem Jagdrecht.  
Zuvor hatten sie bereits eine ganzjährige Schonzeit und damit keine  
Jagdzeit. Ein Grund für die Herausnahme war, dass sie einen hohen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Schutz im Artenschutzrecht genießen. Damit entfällt der Rechtskreis des Jagdrechts bei der Betrachtung Ihres Anliegens.

Seite 2 von 2

Bei Greifvögeln handelt es sich gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) um streng geschützte Arten. Aufgrund dieses Schutzstatus unterliegen diese Vögel den Zugriffsverboten (u. a. Tötungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 Absatz 1 BNatschG. Von diesen Verboten kann gemäß § 45 Absatz 7 BNatschG nur im Einzelfall unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen mittels naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung abgewichen werden. In jedem Fall muss nachgewiesen werden, dass eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und es durch die Entnahme nicht zu einer Verschlechterung der Population kommt. Für die Einführung der von Ihnen geforderten allgemeinen flächendeckenden Abschusszeit für die Arten Habicht, Wanderfalke und Sperber sehe ich keine Grundlage.

Aus nordrhein-westfälischer Naturschutzsicht besteht im Ergebnis weiterhin die Erforderlichkeit des Schutzes der Greife und Falken. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Um Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation in besonders gelagerten Einzelfällen in Nordrhein-Westfalen zu erörtern, kann ich Ihnen anbieten, ein gemeinsames Gespräch mit der Vogelschutzwarte beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Walter Schmitz

**beglaubigt**